

diesen Prozess für die eigene Entwicklung zu instrumentalisieren. – Elisabeth VAN HOUTS, *Queens in the Anglo-Norman/Angevin realm 1066–1216* (S. 199–224), stellt zunächst fest, dass die Voraussetzungen englischer Königinnenherrschaft im Hoch-MA v. a. in den Ergebnissen der normannischen Eroberung Englands 1066 zu suchen seien. Erstens, weil über die nächsten anderthalb Jahrhunderte die Könige Englands auch über weite Gebiete im heutigen Frankreich geherrscht hätten, eine Aufgabe, die, während der Abwesenheit des Königs, notwendigerweise eine stärkere Delegation von Herrschaft an die Königin mit sich gebracht habe. Des weiteren habe die häufige Abwesenheit der Könige auch dazu geführt, dass es zu einer ungewöhnlich hohen Zahl von Konkubinen bzw. von unehelichen Kindern kam, was zwangsläufig zu einer stärkeren Positionierung der Königin diesen gegenüber führen musste. Als dritten außergewöhnlichen Umstand verzeichnet v. H. die Prägkraft einer (zumindest den eigenen Intentionen nach) regierenden Königin, der Kaiserin Mathilde. Beachtenswert sei auch, wie sehr ein bereits vorheriger Status als Königin (bei Eleonore von Aquitanien als Königin von Frankreich, bei Mathilde als Gemahlin des römisch-deutschen Königs und Kaisers) der englischen Königin einen Vorsprung (an Alter wie an Erfahrung) in ihrer neuen Position verschafft habe. Hinzuweisen sei schließlich auch darauf, dass verschiedene Königinnen in Frankreich erberechtigt gewesen seien (Mathilde von Boulogne, Eleonore von Aquitanien, Isabella von Angoulême), was zumindest einigen von ihnen zu einem größeren Spielraum verholfen habe. – Patrick CORBET, *Entre Aliénor d'Aquitaine et Blanche de Castille. Les princesses au pouvoir dans la France de l'Est* (S. 225–247), hebt die hohe Zahl und die lange Dauer von weiblichen Herrschaften im Zeitraum von 1150 bis 1250 hervor, in der Champagne seien es sogar 34 Jahre gewesen. Eine Frau in einer herausgehobenen Machtposition sei in dieser Region nichts Besonderes gewesen. Es habe viele Möglichkeiten gegeben, durch die eine Frau zur Herrschaft gelangen konnte: durch Erbschaft, durch Übertragung durch den Ehemann, durch den Tod des Ehemanns und durch die Sorge um das Erbe während der Minderjährigkeit des männlichen Herrschaftsnachfolgers. Frauen, einmal an die Macht gekommen, hätten jedoch ständig mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt; andererseits würden sie in solchen Fällen als Ausübende von Macht am sichtbarsten, in denen der Schutz für die Interessen ihrer minderjährigen Söhne im Mittelpunkt gestanden habe (Marie de France, Gräfin der Champagne; Blanka von Navarra; Blanka von Kastilien). – Brigitte KASTEN, *Krönungsordnungen für und Papstbriefe an mächtige Frauen im Hochmittelalter* (S. 249–306), konstatiert, dass in der Sprache der Krönungsordines und der Papstbriefe zwischen einer direkten Herrschaft des Kaisers oder Königs und einer indirekten der Kaiserin oder Königin nicht unterschieden worden sei. Vielmehr seien die Päpste – nicht zuletzt wegen der Erfordernisse der Kreuzzüge – sehr bemüht gewesen, die Herrschaft von Frauen zu stabilisieren. Aus ihrer Sicht seien die Herrscherinnen in den Liebes- und Freundschaftsdiskurs zwischen dem Herrscher und den Untergebenen an oberster Stelle eingebunden. Dass die weibliche Herrschaft als Abwesenheitsregierung oder als Minderjährigkeitsregentschaft als subsidiär gegolten habe, habe dabei eine vergleichsweise geringe